

Die zweite Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 30.11.2016 ist am 01.01.2017 in Kraft getreten.

Änderungen in der Entschädigungsverordnung (EntschVO)					
Personenkreis	Rechtsgrundlagen			Monatliche Entschädigung	
	GO NRW	EntschVO	Hauptsatzung	Bisher (ab dem 29.11.16)	Neu (ab dem 01.01.17)
1. Stellvertretender Bürgermeister	§ 46 Nr. 1	§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 (3-facher Satz)	§ 13	870,60 €	870,60 €
2. Stellvertretender Bürgermeister	§ 46 Nr. 1	§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 (1,5-facher Satz)	§ 13	435,30 €	435,30 €
Vorsitzende von Ausschüssen (mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses)	§ 46 Nr. 2	§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 (1-facher Satz)	-	-	290,20 €
Fraktionsvorsitzende	§ 46 Nr. 3	§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 (3-facher Satz)	§ 12 Nr. 3 Buchstabe g)	870,60 € 3-facher Satz mit mehr als zehn Mitgliedern	870,60 € 3-facher Satz mit mehr als acht Mitgliedern
Fraktionsvorsitzende	§ 46 Nr. 3	§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 (2-facher Satz)	§ 12 Nr. 3 Buchstabe g)	580,40 €	580,40 €
1. Stellvertretender Fraktionsvorsitzender	§ 46 Nr. 3	§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 (1,5-facher Satz)	§ 12 Nr. 3 Buchstabe g)	290,20 € 1-facher Satz mit mindestens acht Mitgliedern	435,30 € 1,5-facher Satz mit mindestens acht Mitgliedern
2. Stellvertretender Fraktionsvorsitzender	§ 46 Nr. 3	§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 (1,5-facher Satz)	§ 12 Nr. 3 Buchstabe g)	290,20 € 1-facher Satz mit mindestens sechzehn Mitgliedern	435,30 € 1,5-facher Satz mit mindestens sechzehn Mitgliedern
3. Stellvertretender Fraktionsvorsitzender	§ 46 Nr. 3	§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 (1,5-facher Satz)	§ 12 Nr. 3 Buchstabe g)	290,20 € 1-facher Satz mit mindestens vierundzwanzig Mitgliedern	435,30 € 1,5-facher Satz mit mindestens vierundzwanzig Mitgliedern
Ratsmitglieder die Verdienstausfall geltend machen	§ 45	§ 3a mindestens 8,84 €, maximal 80,- €	§ 12 Nr. 3 Buchstabe a) und e)	grundsätzlich 10,- €/Std. bei Ausnahmen bis zu 15,- €/Std.	grundsätzlich 10,- €/Std. bei Ausnahmen bis zu 80,- €/Std.

## Auswirkungen auf den Haushalt 2017

Vorsitzende von Ausschüssen (mit Ausnahme von Haupt- und Finanzausschuss, Wahlprüfungsausschusses und Wahlausschuss)	8 Ausschussvorsitzende á 290,20 € á 12 Monate	27.859,20 € p.a.
Fraktionsvorsitzende (anstatt bei mehr als zehn, bei mehr als acht Mitgliedern)	Eine Fraktion zusätzlich mit mehr als acht Mitgliedern Differenz von 580,40 € zu 870,60 € á 12 Monate	3.482,40 € p.a.
1. Stellvertretender Fraktionsvorsitzender (anstatt des einfachen, den 1,5-fachen Satz)	Betrifft zwei Fraktionen Differenz von 290,20 € zu 435,30 € á 12 Monate	3.482,40 € p.a.
2. Stellvertretender Fraktionsvorsitzender (anstatt bei mindestens zwanzig Mitgliedern, bei mindestens sechzehn Mitgliedern)	Eine Fraktion zusätzlich mit mehr als sechzehn Mitgliedern á 435,30 € á 12 Monate	5.223,60 € p.a.
<b>Zusätzliche Kosten nach derzeitigem Stand:</b>		<b>40.047,60 € p.a.</b>

Hinsichtlich dieser zusätzlichen Aufwendungen räumt lediglich § 46 Satz 2 GO NRW dem Rat bei der Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Vorsitzende von Ausschüssen Gestaltungsmöglichkeit ein. Dieser kann in seiner Hauptsatzung festlegen, welche weiteren Ausschüsse von dieser Regelung ausgenommen werden, um weitere Ausschussvorsitzende von der Regelung über eine einfach erhöhte Aufwandsentschädigung auszunehmen.

Kriterien für eine solche Differenzierung könnten die

- Anzahl der Sitzungen,
- Komplexität bzw. Qualität sowie
- Anzahl bzw. Quantität der zu behandelnden Sachverhalte

sein.

Wegen der aktuellen Haushaltslage schlägt die Verwaltung vor, in der Hauptsatzung zunächst alle Ausschüsse von der erhöhten Aufwandsentschädigung nach § 46 Nr. 2 GO NRW auszunehmen und somit zusätzliche Kosten in Höhe von 27.859,20 € zu vermeiden.

Im Rahmen der Konstituierung des Rates der 11. Wahlzeit im Oktober 2020 könnte im Vorfeld über einen ausgewogenen Zuschnitt der Ausschüsse Einvernehmen erzielt werden, der eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung nach sich ziehen würde.

Rheinbach, 06.01.2016

Gez. Unterschrift  
Dr. Raffael Knauber  
Erster Beigeordneter

Gez. Unterschrift  
Susanne Pauk  
Fachbereichsleiterin